

Einschreiben, vorab per Mail

Energie Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
Vorstand  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

09. Dezember 2014

- I. **Konkretisierung des Antrags auf Ergänzung der Methode vom 28. November 2014 gem. § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 für Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH bezüglich neuer oder zusätzlicher Kapazität aus geplanten Investitionsprojekten**
  
- II. **Antrag auf Ergänzung der Methode gem. § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 für Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH bezüglich Netzzutrittsentgelt bzw. Netzbereitstellungsentgelt**

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH  
FN 208827 z  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
Österreich**

## 1. Antragsgegenstand:

Im Zusammenhang mit der aktuellen Korrespondenz mit der Behörde im gegenständlichen Verfahren werden die folgenden Konkretisierungs- und zusätzlichen Ergänzungsanträge zu den bereits am 28. November 2014 übermittelten Anträgen eingebracht.

## 2. Anträge

Gas Connect Austria GmbH stellt die folgenden

### ANTRÄGE:

- 1. Konkretisierung des Antrags auf Ergänzung der Methode gem. § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 für Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH bezüglich neuer oder zusätzlicher Kapazität aus geplanten Investitionsprojekten vom 28. November 2014. Im letzten Absatz der am 28. November 2014 eingereichten Ergänzung soll nach dem ersten Satz folgende Konkretisierung vorgenommen werden:**

Davon abweichend werden die Plan-OPEX am Ende der Regulierungsperiode, in der sie erstmalig anfallen, mit den tatsächlichen OPEX verglichen und gegebenenfalls aufgerollt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ist-OPEX entsprechend der dann jeweils gültigen Methode in den Gesamt-OPEX berücksichtigt.

- 2. Die Methode gem. § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 für Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH möge in Punkt VI. 4 Netzzutrittsentgelt bzw. Netzbereitstellungsentgelt um einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt werden:**

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen des Netzbenutzers innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der gesamten vertraglich vereinbarten Höchstleistung des Netzbenutzers oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Netzbenutzers anteilig im Ausmaß der Verringerung der gesamten vertraglich vereinbarten Höchstleistung rückzuerstatten.

Gas Connect Austria GmbH



Harald Stindl  
Geschäftsführer



Stefan Königshofer  
Abteilungsleiter Sales Transmission